



Die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Hamm

Gleichwertigkeits- und Eignungsprüfung gemäß § 112a DRiG zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst

Voraussetzung für eine Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich das Bestehen der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Die Anerkennung oder förmliche Gleichstellung eines im Ausland erworbenen juristischen Studienabschlusses ist – abgesehen von einer Sonderregelung für Spätaussiedler – ausgeschlossen.

Eine Ausnahme regelt § 112a DRiG. Danach können Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzen, welches dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Es muss insoweit eine umfassende (Gleichwertigkeits- und / oder Eignungs-) Prüfung erfolgen, ob und inwieweit die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers die für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

1. Für den Eintritt in die Gleichwertigkeits- und / oder Eignungsprüfung muss gemäß § 112a Abs. 1 DRiG bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller folgende **formelle Voraussetzung** vorliegen:

Besitz eines rechtswissenschaftlichen Universitätsdiploms,

- das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde

und

- dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) eröffnet.

2. Liegt die unter 1. genannte Voraussetzung vor, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ferner nachweisen, dass sie / er über Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des **deutschen** Zivilrechts, Strafrechts und Öffentlichen Rechts (einschließlich der jeweiligen Verfahrensordnungen) verfügt, die den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten – diese ergeben sich im Einzelnen aus der Auflistung der Gegenstände der Pflichtfachprüfung in § 11 Abs. 2 JAG NRW 2003 / 2021 – gleichwertig sind. Die Feststellung, ob die Antragstellerin / der Antragsteller über gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (**Gleichwertigkeitsprüfung**), erfolgt grundsätzlich in zwei Stufen:

a) Auf der **ersten Stufe** (§ 112a Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 DRiG) werden die vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise und eine etwaige einschlägige Berufserfahrung daraufhin geprüft, ob und inwieweit sie gleichwertige Kenntnisse im vorgenannten Sinne bescheinigen. Dieser Prüfung dient die sog. „Checkliste“ (Anforderungsprofil für Rechtsreferendare – „Checkliste“ Nordrhein-Westfalen, Stand: 05.01.2007), die von der Antragstellerin / dem Antragsteller vollständig ausgefüllt und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise mit dem Antrag einzureichen ist. Eine vollständige Gleichwertigkeit besteht allerdings nur dann, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Niveau und in der gesamten Breite der staatlichen Pflichtfachprüfung nachgewiesen sind. Deshalb wird es

– selbst wenn eine Antragstellerin / ein Antragsteller in einzelnen Bereichen vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten haben mag – häufig an einer **vollständigen** Gleichwertigkeit fehlen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass bei der durchzuführenden Prüfung zumindest eine **teilweise** Gleichwertigkeit, nämlich beschränkt auf den Bereich des deutschen Zivilrechts, bzw. des Strafrechts oder des Öffentlichen Rechts (einschließlich der jeweiligen Verfahrensordnungen) festgestellt wird.

b) In denjenigen der drei Rechtsgebiete, in denen eine Gleichwertigkeit nicht belegt ist, ist in einer **zweiten Stufe** (§ 112a Abs. 2, Abs. 3 DRiG) das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Ablegen einer **Eignungsprüfung** nachzuweisen. Diese erfolgt durch Fertigung der entsprechenden Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung nach näherer Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung. Weder beim Inhalt der Aufsichtsarbeiten noch bei den zugelassenen Hilfsmitteln oder bei der Bewertung gibt es insoweit Unterschiede. Es sind die Bestimmungen des JAG NRW maßgeblich, soweit § 112a DRiG keine vorrangige Regelung enthält bzw. sich aus § 112a DRiG nichts Abweichendes ergibt.

Folgende Punkte sind in § 112a DRiG abweichend bzw. vorrangig geregelt:

- Soweit die Klausuren in sämtlichen Rechtsgebieten zu schreiben sind, ist die Eignungsprüfung gemäß § 112a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 DRiG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW 2003 / 2021 bestanden, wenn mindestens drei der sechs Prüfungsarbeiten bestanden sind, davon wiederum mindestens eine Aufsichtsarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts und eine Aufsichtsarbeit in einem der beiden anderen Rechtsgebiete. Ist die Eignungsprüfung in einem der drei Rechtsgebiete wegen teilweise festgestellter Gleichwertigkeit nicht abzulegen, werden für die Berechnung die in diesem Bereich angebotenen Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung als bestanden angesetzt, § 112a Abs. 4 Satz 2 DRiG.
- Eine mündliche Prüfung erfolgt nicht.
- Die sog. universitäre Schwerpunktbereichsprüfung entfällt.
- Im Falle des Bestehens der Eignungsprüfung wird darüber eine Bescheinigung erteilt. Eine Note wird darin nicht festgesetzt. Mit dieser Bescheinigung kann in jedem Bundesland die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beantragt werden.

- Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden, § 112a Abs. 5 DRiG.

3. Auf Folgendes wird noch ausdrücklich hingewiesen:

a) Den Nachweis, dass das rechtswissenschaftliche Universitätsdiplom im Herkunftsstaat den unmittelbaren Zugang zur postuniversitären weiteren Rechtsanwaltsausbildung eröffnet, hat die Antragstellerin / der Antragsteller zu führen (z. B. durch eine Bestätigung des für die Ausbildung zuständigen Trägers oder einer sonstigen öffentlichen Stelle). Ohne einen solchen Nachweis kann eine Gleichwertigkeitsprüfung grundsätzlich nicht stattfinden.

b) In der „Checkliste“ (Anforderungsprofil für Rechtsreferendare – „Checkliste“ Nordrhein-Westfalen, Stand: 05.01.2007) sind jene Rechtsgebiete aufgeführt, die Gegenstand der staatlichen Pflichtfachprüfung sind (vgl. auch § 11 JAG NRW 2003 / 2021). Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, zu jedem dieser Gebiete im Einzelnen darzulegen und zu belegen, dass sie / er über entsprechende Kenntnisse verfügt. Bei einem Antrag auf Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung muss daher bei jedem Punkt der „Checkliste“ die Spalte „Vorgelegter Nachweis“ ausgefüllt und ein Beleg beigefügt werden. Leistungsnachweise, die für die bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen erteilt werden, reichen als Nachweis nicht aus, weil aus ihnen nicht hervorgeht, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller tatsächlich die geforderten Kenntnisse besitzen. Sämtliche Belege müssen im Original oder in beglaubigter Ablichtung sowie zusätzlich – falls es sich um fremdsprachige Urkunden handelt – in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

c) Soweit in einem der drei vorgesehenen Rechtsgebiete lediglich teilweise gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden können (das Rechtsgebiet also nicht vollständig abgedeckt ist), sind im Rahmen der Eignungsprüfung sämtliche Aufsichtsarbeiten dieses Rechtsgebietes anzufertigen.

4. Zuständig für die Durchführung der Gleichwertigkeits- und Eignungsprüfung sind gemäß § 112a Abs. 7 Satz 1 DRiG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2022 (2220 – V.243) ab dem 01.02.2022 die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Justizprüfungsämter Düsseldorf, Hamm oder Köln.

5. Die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Hamm stellt auf ihren Internetseiten zwei **Antragsvordrucke** zur Verfügung, und zwar

- einen Antrag auf Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung und
- einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung.

a) Sofern eine Antragstellerin / ein Antragsteller geltend macht, dass ihre / seine Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten vollständig entsprechen, ist ausschließlich die Feststellung der Gleichwertigkeit zu beantragen (Antragsformular Gleichwertigkeitsprüfung).

b) Sofern eine Antragstellerin / ein Antragsteller geltend macht, dass ihre / seine Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten lediglich teilweise entsprechen, kann sie / er neben der Feststellung der Gleichwertigkeit zugleich die Durchführung der Eignungsprüfung in den übrigen Rechtsgebieten beantragen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, zunächst nur die Feststellung der teilweisen Gleichwertigkeit zu beantragen und den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für die übrigen Prüfungsfächer später zu stellen (ebenfalls Antragsformular Gleichwertigkeitsprüfung).

c) Sofern eine Antragstellerin / ein Antragsteller eine Gleichwertigkeit ihrer / seiner Kenntnisse und Fähigkeiten mit den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten nicht nachweisen kann, kann auch direkt der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gestellt werden (Antragsformular Eignungsprüfung).

Das Verfahren muss also nicht zwingend zweistufig ausgeprägt sein, denn in diesem Fall entfällt die erste Stufe der Gleichwertigkeitsprüfung.